

9. 12. 1946

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung.

über die Regierungsvorlage (260 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, St. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (2. Arbeitspflichtgesetznovelle).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung behandelte diese Novelle zum Arbeitspflichtgesetz in der Sitzung vom 6. Dezember 1946.

Sowohl der Berichterstatter als auch der Abgeordnete *G r u b h o f e r* stellten fest, daß dieses Gesetz auch weiterhin notwendig sein wird. Schon das Vorhandensein dieses Gesetzes allein hat genügt, um Arbeitsunlustige einer nutzbringenden Arbeit zuzuführen.

Durch eine Verfügung der Alliierten, daß die versetzten Personen zur Arbeit herangezogen

wenden können, wird es in so manchen Fällen notwendig werden, diese durch das Arbeitspflichtgesetz zu einer geregelten Arbeit zu verpflichten.

Die Geltungsdauer des Gesetzes, das mit Ende 1946 seine Gültigkeit verliert, soll bis 31. Dezember 1947 verlängert werden. Abgeordneter *E i s e r* sprach sich in der Debatte dagegen aus.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage angenommen und stellt so nach den *A n t r a g*, das Hohe Haus wolle dem vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (260 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Wien, am 7. Dezember 1946.

Kyselá,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.